

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. Oktober 1961

Nummer 42

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 893 Wappen-, Siegel- und Bannerverleihung an die Gemeinde Kellen. S. 445
- 894 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 445
- 895 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 446
- 896 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 446
- 897 Messungsgenehmigung. S. 446
- 898 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 446
- 899 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 446
- 900 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 446

##### Wirtschaft und Verkehr

- 901 Genehmigung einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 447

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 902 Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung über Einfuhrstellen und Einfuhrzeiten vom 24. September 1957 (Regierungs-Amtsblatt Düsseldorf, S. 338) vom 27. September 1961. S. 447

#### Bau- und Wohnungswesen

- 903 Anschriftenänderung; hier: Verlegung der Dienststelle der Staatl. Bauleitung von Essen nach Duisburg. S. 447

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 904 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinden Pont, Veert und Walbeck. S. 447
- 905 Wegeeinzahlung in Dormagen. S. 448
- 906 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 448
- 907 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 448

#### Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

- Ernennungen. S. 448
- Versetzungen. S. 448
- Versetzung in den Ruhestand. S. 448

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 893 Wappen-, Siegel- und Bannerverleihung an die Gemeinde Kellen

Der Regierungspräsident  
31. 21. 04 — 25

Düsseldorf, den 21. September 1961

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 6. 9. 1961 der Gemeinde Kellen, Landkreis Kleve, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) das Recht zur Führung von Wappen, Siegel und Banner verliehen.

#### Wappenbeschreibung:

Im roten Felde ein goldenes (gelbes) gleicharmiges Kreuz, das schwarz konturiert mit einer aus einer Wolkendecke herausragenden Segenshand belegt ist.

#### Siegelbeschreibung:

Das Siegel zeigt im Kreis die Wappenfigur des Gemeindewappens (Kreuz mit aufgelegter Segenshand), doch abweichend von der Farbgebung dahin vereinfacht, daß einem schwarzen Kreuz eine weiße Hand aufgelegt ist.

#### Bannerbeschreibung:

Das Banner zeigt auf einer roten Bahn ein durchgehendes gelbes Kreuz, das schwarz konturiert mit einer aus einer Wolkendecke herausragenden Segenshand belegt ist.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 445

##### 894 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13. 20 — 45/59

Düsseldorf, den 25. September 1961

Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 220/380 kV-Hochspannungsfreileitung von Ufort nach Walsum in der Gemarkung Walsum berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 13. Oktober 1961, um 15 Uhr, in der Gaststätte zum Johanner, Walsum, Lehmkuhlplatz 60, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 445

**895 Vorladung zur Entschädigungs-  
feststellungsverhandlung in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 9/60

Düsseldorf, den 25. September 1961

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Friedrichsfeld—Babcock—BP—Obrighoven in der Gemarkung Spellen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 20. Oktober 1961, um 10 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Voerde, Sitzungszimmer, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 446

**896 Vorladung zur Entschädigungs-  
feststellungsverhandlung in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 8/60

Düsseldorf, den 25. September 1961

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Hochspannungsleitung Friedrichsfeld—Babcock—BP—Obrighoven in der Gemarkung Voerde berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 20. Oktober 1961, um 15 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Voerde, Sitzungszimmer, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 446

**897 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24 — 16

Düsseldorf, den 29. September 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul E. Röhrig, Solingen, Merscheider Straße 237, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI, vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 9. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 446

**898 Genehmigung  
zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21.14 — 68

Düsseldorf, den 26. September 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in Mönchengladbach die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Mönchengladbach unter Zugrundelegung der geänderten Wettbedingungen für den

27. September 1961,	15. November 1961,
4. Oktober 1961,	29. November 1961,
11. Oktober 1961,	6. Dezember 1961,
18. Oktober 1961,	13. Dezember 1961,
25. Oktober 1961,	20. Dezember 1961,
8. November 1961,	27. Dezember 1961

erteilt.

Die am 12. 4. 1961 — 21.14 — 68 — erteilte Genehmigung wird, soweit sie sich auf die oben genannten Renntage beziehen, aufgehoben.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 446

**899 Genehmigung  
zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 27. September 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Mülheim unter Zugrundelegung der geänderten Wettbedingungen für den

27. September 1961,	3. Dezember 1961,
14. Oktober 1961,	10. Dezember 1961,
12. November 1961,	17. Dezember 1961,
25. November 1961,	26. Dezember 1961

erteilt.

Die mit Verfügung vom 7. 3. 1961 — 21.14 — 68 — erteilte Totalisatorgenehmigung wird, soweit sie sich auf die vorgenannten Renntage bezieht, aufgehoben.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 446

**900 Genehmigung  
zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 29. September 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Krefelder Rennverein e. V. in Krefeld die Ge-

Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Krefeld unter Zugrundelegung der geänderten Wettbedingungen für den

22. Oktober 1961,  
25. Oktober 1961,  
15. November 1961

erteilt.

Die mit Verfügung vom 19. 1. 1961 — 21.14 — 60 — erteilte Totalisatorgenehmigung wird, soweit sie sich auf die vorgenannten Renntage bezieht, aufgehoben.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 446

### Wirtschaft und Verkehr

#### 901 Genehmigung einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident  
53. 52 — 26 (NIAG 1)

Düsseldorf, den 7. September 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, Rheinberger Straße 91, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG zur regelmäßigen Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr) von Goch nach Kleve über Pfalzdorf, befristet bis zum 4. September 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen bzw. in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden: Goch/Markt, Goch/Bf., Goch/Nordring, Pfalzdorf, Kleve (Hoffmann-Werke).
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Schuhfabrik Gustav Hoffmann, Kleve-Materborn.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 447

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 902 Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung über Einfuhrstellen und Einfuhrzeiten vom 24. September 1957 (Regierungs-Amtsblatt Düsseldorf, S. 338) vom 27. September 1961

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I, S. 743) und des § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetz-samml. S. 149) wird mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Die Viehseuchenverordnung vom 24. September 1957 (Regierungs-Amtsblatt Düsseldorf, S. 338) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Kranenburg (Kreis Kleve):

für Klautiere und Haus- und Wildgeflügel  
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr,

für Einhufer von Fall zu Fall nach Vereinbarung mit dem Zollamt und dem zuständigen beamteten Tierarzt.

2. § 1, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Wyler (Kreis Kleve):

für Haus- und Wildgeflügel  
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 9 bis 11 Uhr.

3. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Dammerbruch (Kreis Geldern):

für Einhufer, Klautiere und Haus- und Wildgeflügel

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 11 bis 13 Uhr.

4. § 1, Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Kaldenkirchen/Bahnhof (Kreis Kempen-Krefeld) für Einhufer, Klautiere und Haus- und Wildgeflügel

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8 bis 15 Uhr.

5. In § 1, Nr. 9 wird „(Kreis Kempen)“ ersetzt durch „(Kreis Kempen-Krefeld)“.

Diese Viehseuchenverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1961

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

Dr. Schumacher i. V.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 447

### Bau- und Wohnungswesen

#### 903 Anschriftenänderung; hier: Verlegung der Dienststelle der Staatl. Bauleitung von Essen nach Duisburg

Der Regierungspräsident  
34. 10 — 13

Düsseldorf, den 12. September 1961

Am 30. August 1961 wurde die Staatl. Bauleitung Essen nach Duisburg verlegt.

Die neue Anschrift lautet:

„Staatliche Bauleitung Duisburg“

(22a) Duisburg

Schwanenstraße 3—7

Telefon: Duisburg 2 66 91.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 447

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 904 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinden Pont, Veert und Walbeck

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG —) vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155 — in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — vom 25. Mai 1960 — GV. NW. S. 81 — hat die Amtsvertretung des Amtes

Walbeck in ihrer Sitzung vom 31. 8. 1961 für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden Pont, Veert und Walbeck folgende Verordnung erlassen:

## § 1

## Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes einer der amtsangehörigen Gemeinden Pont, Veert und Walbeck ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnungen der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldgesetzes für das Land NW. — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 (SMBl. NW. 2101).

## § 2

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1980.

Walbeck, den 31. August 1961

Amt Walbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Pellander  
Amtsbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 447

905 **Wegeeinzug in Dormagen**

Die Vertretung des Amtes Dormagen hat in der Sitzung am 8. 9. 1961 beschlossen, daß infolge Nutzungsänderung die Wege Flur 25, Parzellen 25, 28, 34, Flur 10, Parzellen 28, 36, 68, 69, 70, 77, 78, Flur 13, Parzelle 67 eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren wird auf Grund § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Widersprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Dormagen, Rathaus, Zimmer 23, zu erheben.

Die Lagepläne können während dieser Zeit bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Dormagen, den 19. September 1961

Der Amtsdirektor  
In Vertretung  
Wierich  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 448

906 **Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte**

Frau Elise Glienke geb. Kopp, geb. am 22. April 1922 in Immeldorf Krs. Ansbach, wohnhaft Duisburg-Meiderich, Haxtergrund 22 a, hat die am 7. August 1961 auf ihren Namen ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. G 34, gültig bis 6. August 1964, verloren.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt. Wird sie widerrechtlich benutzt, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten wurde eine Zweitschrift ausgestellt.

Duisburg, den 21. September 1961

Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
Eichhorn  
Stadtoberinspektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 448

907 **Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen**

Der Vertriebenenausweis A 5216/2492, ausgestellt am 1. 2. 1954 vom Vertriebenenamt der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auf den Namen Horst Burkhardt (geb. am 3. 7. 1927 in Danzig), und der Vertriebenenausweis A 5216/6258, ausgestellt am 26. 7. 1954 vom Vertriebenenamt der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auf den Namen Ernst Schweda (geb. am 9. 5. 1934 in Hindenburg/Oberschlesien), sind verlorengegangen.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Mülheim a. d. Ruhr, den 19. September 1961

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Niehoff  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 448

### Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

**Ernennungen:**

Regierungsbauassessor Herbert Fieseler zum Regierungsbaurat,  
die Regierungsinspektoren Johannes Boyxen, Karl-Heinz Dreyer und Wilhelm Marx zu Regierungsoberinspektoren,  
Regierungsinspektorin z.A. Lieselotte Wilken zur Regierungsinspektorin,  
die Regierungsinspektoren z. A. Hans-Rainer Boss, Horst Herbst, Karl-Heinz Sukienik, Dieter Trinks, Gerhard Wolff zu Regierungsinspektoren.

**Versetzungen:**

Regierungsinspektor Harro Münter von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW,  
Kriminalhauptkommissar Karl Jung vom Regierungspräsidenten (LPB) Düsseldorf zur Kreispolizeibehörde (PP) Düsseldorf.

**Versetzung in den Ruhestand:**

Regierungs- und Medizinalrat Dr. Friedrich Reessing.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 448

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.